

Nr.: BV-003/2021

(1. Änderung)

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 17.06.2021

Fachbereich Öffentliches
Bauen
Damm, Thomas
Tel.: 421-91410
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-003/2021

Betreff:

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Kanalbaumaßnahme Mochauer Weg

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Reinsdorf	03.03.2021	öffentlich anzuhören
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe	23.03.2021 08.06.2021	öffentlich vorberatend
Haupt- und Wirtschaftsausschuss	25.02.2021 25.03.2021 10.06.2021	öffentlich vorberatend
Stadtrat	10.03.2021 23.06.2021	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, dass für die Kanalbaumaßnahme im Mochauer Weg **keine** Straßenausbaubeiträge erhoben werden.
2. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, dass als Deckung für den Beitragsausfall die für die Maßnahme „Ausbau Knoten B 187 Rheinstraße“ geplanten 63.000 EUR, die für die Maßnahme „Errichtung eines Radweges auf der Hochwasseranlage O1“ im Haushalt geplanten 55.000 EUR sowie die fehlenden 30.200 EUR von der Maßnahme „Annendorfer Straße“ (Produkt 541101 - Konto 785210) verwendet werden.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**INVESTITIONSPLANUNG**

Teilhaushalt	60 Öffentliches Bauen		
Produkt	541101	Gemeindestraße – Bau- und Unterhaltung	
Konten	Auszahlungskonto		
	Einzahlungskonto	232100 Sonderposten aus Beiträgen	

Gesamtbedarf der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten)	Objektbezogene Einzahlungen		Eigenanteil	Auswirkungen	
	Zuschüsse/ Fördermittel/ Spenden	Beiträge		<input type="checkbox"/> Folgeaufwand (Anlage) <input type="checkbox"/> Einsparungen (Anlage)	Kostenstelle/Kostenträger: Nummer Bezeichnung
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro
		148.200			

Ein Absehen von der Beitragserhebung bedeutet einen Verzicht auf Einnahmen in Höhe von ca. 148.200 Euro. Die Deckung dieser Einnahmeverluste soll aus Einsparungen bei den folgenden Maßnahmen erfolgen

Produktkonto	Invest.-Nr.	Maßnahme	Betrag in Euro
541101.785210	1215411013	Knoten B187/Rheinstraße	63.000
541101.785210	1215411033	Annendorfer Straße	30.200
541101.785210	1215411039	Errichtung eines Radweges auf der Hochwasseranlage O1	55.000

Begründung :I. Einleitungstext - Aktuelle Beschlusslage

Am 17. Mai 2017 hat der Stadtrat den Ersatzneubau der Regenwasserleitung im Mochauer Weg im OT Dobien beschlossen (Beschluss-Nr. I/335-34-17).

Die Baumaßnahme wurde im Zeitraum von Januar 2016 bis Juni 2018 in 2 Bauabschnitten durchgeführt.

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, so dass hierfür grundsätzlich Straßenausbaubeiträge zu erheben sind. Die sachliche Beitragspflicht für die Maßnahme ist im August 2018 entstanden.

Wie bereits in der IV-002/2021 ausführlich dargestellt, wurde mit dem am 15. Dezember 2020 vom Landtag Sachsen-Anhalt beschlossenen Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge das KAG-LSA geändert und die Straßenausbaubeiträge in Sachsen-Anhalt rückwirkend zum 01. Januar 2020 abgeschafft. Damit entfällt für alle beitragsfähigen Maßnahmen, bei denen die sachliche Beitragspflicht nach dem 31. Dezember 2019 entstanden ist, die Beitragspflicht.

Für bereits abgeschlossene Maßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten bis zum 31. Dezember 2019 entstanden sind, gilt nach dem neu eingefügten § 18a Abs. 1 KAG-LSA das Kommunalabgabengesetz in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung mit der Maßgabe fort, dass die Gemeinden für die erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf Verkehrsanlagen Beiträge, die sie noch nicht erhoben haben, erheben können.

Mit dieser Formulierung „können“ hat der Gesetzgeber es in das Ermessen der Kommune gestellt, ob sie bei Maßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten vor dem Stichtag der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge bereits entstanden sind, die noch offenen Straßenausbaubeiträge tatsächlich erhebt oder darauf verzichtet.

Diese zu treffende Ermessensentscheidung ist angesichts ihrer grundsätzlichen Bedeutung kein Geschäft der laufenden Verwaltung und obliegt daher gemäß § 45 Abs. 1 KVG-LSA dem Stadtrat. Gleichzeitig bedeutet ein Absehen von der Beitragserhebung einen Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, so dass der Stadtrat auch gem. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG-LSA für die Entscheidung zuständig ist, da im Fall des Mochauer Weges die in der Hauptsatzung festgelegte Wertgrenze von 50.000 EUR überschritten würde.

II. Beschlussgegenstand

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, die Ermessensentscheidung dahingehend zu treffen, dass für den Mochauer Weg **von einer Erhebung der Straßenausbaubeiträge abgesehen wird**.

Die Baumaßnahme wurde im Zeitraum von Januar 2016 bis Juni 2018 durchgeführt. Die sachliche Beitragspflicht ist entstanden mit Eingang der letzten Rechnung im August 2018.

Die Anlieger des Mochauer Weges wurden mit Anhörungsschreiben vom 25. August 2020 über die anstehende Beitragserhebung informiert. Aufgrund des am 10. September 2020 in den Landtag eingebrachten Gesetzeswurfes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge wurden die Bescheide zurückgehalten und die Anlieger darüber informiert, dass das Beitragserhebungsverfahren vorerst ausgesetzt wird.

Bei der Ausübung des Ermessens, ob das Beitragserhebungsverfahren fortgeführt und die Bescheide verschickt werden oder von der Möglichkeit des Beitragsverzichts Gebrauch gemacht wird, sind alle widerstreitenden Belange zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.

Ein wesentlicher Belang ist die finanzielle Lage der Stadt, da diese bekanntlich sehr angespannt ist und der vom Gesetz vorgeschriebene Haushaltsausgleich nicht erreicht wird. Nach der Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsicht zum Haushalt hat die Stadt aufgrund ihres unausgeglichenen Haushaltes alle Einnahmepotenziale auszuschöpfen.

Nach der Rechtsprechung aus anderen Bundesländern in denen die Beitragserhebung eine „Kann“-Bestimmung ist, ist ein Verzicht auf Straßenausbaubeiträge bei angespannter Haushaltssituation nicht möglich. Insbesondere dann, wenn als Gegenfinanzierung Kredite aufgenommen werden müssen, da dies den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung (spezielle Entgelte vor Steuern und Krediten) widerspricht.

Hier würde es zwar nicht um einen generellen Beitragsverzicht gehen, sondern es wäre nur

eine Einzelfallentscheidung, die der Gesetzgeber im Rahmen der Überleitungsregelung zur Abschaffung der Beiträge ermöglicht. Dazu hat der Gesetzgeber mit dem neuen Gesetz ausdrücklich eine Ausnahmeregelung in § 99 KVG-LSA eingefügt und die Beiträge, die auf Grundlage von § 18a Abs. 1 KAG-LSA erhoben werden, ausgenommen, so dass ein Verzicht nicht gegen die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung verstoßen würde.

Dennoch muss berücksichtigt werden, dass bei einem Verzicht auf die Beitragserhebung die Beitragsausfälle zu Lasten der Stadt gehen würden und nicht von der Erstattungsregelung des Landes erfasst wären, da es sich um eine freiwillige Entscheidung der Stadt handelt.

Eine Beitragserhebung erscheint auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung und damit der Beitragsgerechtigkeit als geboten. Ein Absehen von der Beitragserhebung im Mochauer Weg würde zu einer Ungleichbehandlung gegenüber allen anderen Anliegern führen, in deren Straßen auch beitragsfähige Maßnahmen durchgeführt wurden, die vor dem Stichtag 01. Januar 2020 beendet waren und die hierfür zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen wurden.

Für einen Verzicht auf die Beitragserhebung spricht, dass die Baumaßnahme von Beginn an hoch umstritten war. Die Anlieger lehnten die Baumaßnahme wegen der damit verbundenen finanziellen Folgen mit deutlicher Mehrheit ab und auch der Stadtrat kam erst nach mehrfachen intensiven und kontroversen Vorberatungen zu der Entscheidung, die Baumaßnahme entgegen dem Anliegervotum durchzuführen. Die Ablehnung der Anlieger ist auch heute noch aktuell. Daher ist bei einer Beitragserhebung mit einer Vielzahl von Widersprüchen und möglicherweise auch anschließenden Klageverfahren zu rechnen, was einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand (Zeit und Kosten) nach sich zieht, der bei einem Verzicht auf die Beitragserhebung entfallen würde.

Die Kanalbaumaßnahme im Mochauer Weg ist die einzige Maßnahme, die unter die o.g. Regelung fällt. Bei allen anderen Straßenbaumaßnahmen ist entweder die Beitragserhebung bereits erfolgt, mit der Folge, dass die Vorgänge als abgeschlossen gelten und von der neuen gesetzlichen Regelung nicht mehr profitieren oder das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten liegt nach dem Stichtag 01. Januar 2020, so dass die Beitragspflicht kraft Gesetzes entfällt.

Auch wenn die Stichtagsregelung eindeutig ist, wird es für die Betroffenen unverständlich und ungerecht erscheinen, wenn sie nach der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge noch zu Beiträgen herangezogen werden. **Ein Verzicht auf die Beitragserhebung würde damit auch zur Befriedung und zur Schaffung sozialer Gerechtigkeit bei den Anliegern beitragen.**

Voraussetzung dafür ist, dass der mit einem Verzicht verbundene Einnahmeverlust in Höhe von ca. 148.200 EUR im Haushalt der Stadt anderweitig ausgeglichen werden kann.

Die Deckung der Mittel soll aus den Maßnahmen

- **Ausbau Knoten B187/ Rheinstraße (63.000 EUR),**
- **Annendorfer Straße (30.200 EUR) sowie**
- **Errichtung eines Radweges auf der Hochwasseranlage O1 (55.000 EUR)**

erfolgen.

Diese Maßnahmen werden in diesem Jahr nicht umgesetzt. Die geplanten Gelder können daher als Deckung für die Beitragsausfälle Mochauer Weg eingesetzt werden, ohne dass sich dadurch das Gesamtergebnis des Haushaltes gegenüber dem bisherigen Stand verschlechtert.